



Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf



Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 für den Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in ihrer Sitzung am 24.03.2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Pommelsbrunn amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche öffentlich ausgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Pommelsbrunn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pommelsbrunn, 17.05.2022

Albert
Kämmerin

angeheftet:	17.05.2022
abgenommen:	30.06.2022

HAUSHALTSSATZUNG

des
Schulvermögen- und Kindergartenverbandes
Pommelsbrunn-Weigendorf
Landkreis Nürnberger Land
für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 17 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.286.390,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit

262.880,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **sind nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

404.630,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die Kinderzahl zum Stichtag 01.10. des Vorjahres.

Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

212.880,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 17. Abs. 2 der Verbandssatzung (Eigentumsverhältnis).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Pommelsbrunn, 16.05.2022


Fritsch
Verbandsvorsitzender

